

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz § 1 (1)

Hiermit erteile ich als Personensorgeberechtigte(r) (i.d.R. Eltern / Vormund)

Name, Vorname: _____

Adresse:

Wohnort, Strasse, Nr. _____

Telefonisch/auf dem Handy erreichbar unter: _____

gemäß Jugendschutzgesetz (JuSchG) die Aufgaben der Erziehung/Aufsicht für meine minderjährige Tochter/ meinen minderjährigen Sohn:

Name, Vorname: _____

Geb. am : _____ Alter: _____ Jahre

von Datum: _____ Uhrzeit: _____

bis Datum: _____ Uhrzeit: _____

auf die nachfolgend genannte, volljährige Begleitperson (Erziehungsbeauftragte(r):

Name, Vorname: _____

Alter: _____ Jahre

Adresse: _____

Telefonisch/auf dem Handy erreichbar unter: _____

Unterschriften

Datum: _____

Wir bestätigen die Richtigkeit der Beauftragung und haben die Informationen auf der Rückseite zur Kenntnis genommen

Unterschrift: Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift: Erziehungsbeauftragte/r

Wer Unterschriften fälscht, kann nach § 267 Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden! Bitte Rückseite beachten!

Während der Beauftragung hat die minderjährige Person dieses Formular in Verbindung mit einer Kopie der Personalausweise der personensorgeberechtigten Person (i.d.R. die Eltern) mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Sowohl der Jugendliche als auch die erziehungsbeauftragte Person müssen sich dabei auch ausweisen können.

Wichtige Informationen



Aufenthalt von Jugendlichen in Diskotheken

- Jugendliche, die 16 oder 17 Jahre alt sind, dürfen sich ohne in Begleitung eines/r Erziehungsbeauftragten zu sein, lediglich bis 24.00 Uhr in Diskotheken aufhalten. Diejenigen, die jünger sind, dürfen sich nicht ohne Begleitung Erziehungsbeauftragter in Diskotheken aufhalten.
- Durch die Begleitung durch eine personensorgeberechtigte Person oder einer erziehungsbeauftragte Person sind diese Beschränkungen und zeitlichen Begrenzungen aufgehoben.
- Personensorgeberechtigte Personen sind in der Regel die Eltern.
- Diese können den Aufenthalt in Diskotheken gestatten, indem sie eine **volljährige Person** mit der Erziehung beauftragen.
- Um im Falle einer Kontrolle diese Erziehungsbeauftragung darlegen zu können, wird eine schriftliche Beauftragung (siehe Formular) empfohlen.

Was Eltern beachten sollten

- Sie sollen die erziehungsbeauftragte Person persönlich gut kennen und ihr vertrauen können.
- Überlegen Sie vorab, ob die erziehungsbeauftragte Person genügend eigene Reife besitzt, um dem Kind oder dem Jugendlichen Grenzen setzen zu können (Alkoholkonsum, Rauchen), unter Berücksichtigung altersentsprechender Freiräume.
- Blankunterschriften der Eltern auf Formblättern von Diskotheken/Gaststätten etc. mit nachträglicher Eintragung Volljähriger sind keine rechtmäßige Erziehungsbeauftragung!
- Treffen Sie klare Vereinbarungen mit der Begleitperson (z.B. bezgl. Rückkehrzeit, Rückweg).
- Prüfen Sie, ob die von Ihnen beauftragte Person auch tatsächlich die Erziehungsbeauftragung wahrnimmt! Eine Weiterdelegation an Dritte ist nicht möglich.
- Die Verantwortung bleibt trotz Erziehungsbeauftragung weiterhin bei den Eltern – auch hinsichtlich Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Folgen. Die Aufsichtspflicht wird nur teilweise auf den Beauftragten übertragen.

Was die erziehungsbeauftragte Person beachten sollte

- Als erziehungsbeauftragte Person genügt es nicht, das Kind oder den Jugendlichen lediglich zu begleiten, sondern Sie müssen auf Grund der Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnehmen.
- Eine Weiterdelegation der Erziehungsbeauftragung an Dritte ist nicht möglich.
- Um der geforderten Wahrnehmung der Erziehungsaufgabe gerecht werden zu können müssen Sie als erziehungsbeauftragte Person nüchtern bleiben und sich in der Nähe der beaufsichtigten Person aufhalten. Der Auftrag endet erst mit der sicheren Rückkehr des/der Jugendlichen nachhause.
- Eine erziehungsbeauftragte Person kann nur einen Jugendlichen begleiten.
- Jugendliche, die 16 – 17 Jahre alt sind, dürfen in der Öffentlichkeit außer Bier und Wein keinen Alkohol verzehren. Deshalb dürfen auch Sie als erziehungsbeauftragte Person keinen Alkohol an die beaufsichtigte Person weitergeben. Tun Sie dies trotzdem, droht ein hohes Bußgeld.
- Sowohl der Jugendliche als auch die erziehungsbeauftragte Person müssen einen gültigen Personalausweis bei sich haben
- Die Erziehungsbeauftragung ist ein Dokument und darf nicht gefälscht werden. Geschieht dies trotzdem, droht ein Strafverfahren wegen Urkundenfälschung.

Was Veranstalter und Gewerbetreibende beachten sollten

- Sie haben in Zweifelsfällen die Pflicht (auch bei schriftlich vorgelegter Beauftragung) die Erziehungsbeauftragung zu überprüfen. Rückversichern Sie sich im Zweifelsfall telefonisch bei den Eltern!
- Blankunterschriften von Eltern und Eintragung des nächstbesten Volljährigen als erziehungsbeauftragte Person (im Extremfall vor Ort im Eingangsbereich) sind nicht zu akzeptieren. Es besteht kein Auftragsverhältnis!
- Ist die erziehungsbeauftragte Person zur Ausübung der Aufgabe nicht in der Lage (z.B. wegen Alkoholisierung) so handelt sie trotz vorheriger Vereinbarung nicht als erziehungsbeauftragte Person. Der Zutritt/Aufenthalt darf nicht gestattet werden
- Sie als Veranstalter und Gewerbetreibende können keinesfalls die Erziehungsbeauftragung übernehmen.